

# MFA-Ausbildung – Hinweise zum Start in die Berufsausbildung

Zum 1. August 2024 hat das neue Ausbildungsjahr begonnen. Rund 230 Auszubildende starten in Sachsen damit ihren neuen Lebensabschnitt und unterstützen zukünftig die Arztpraxen und Medizinischen Versorgungszentren. Der folgende Beitrag gibt Auszubildenden praktische Hinweise zum Ausbildungsstart.



## Probezeit

Jedes Ausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Diese beträgt gemäß § 20 Berufsbildungsgesetz mindestens einen und höchstens vier Monate. In der Probezeit ist eine Beendigung des Berufsausbildungsvertrags von beiden Vertragsparteien jederzeit und ohne Einhalten einer Kündigungsfrist möglich. Wird der Berufsausbildungsvertrag beendet, so muss auch die Sächsische Landesärztekammer davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die Probezeit ist wichtig und sollte von beiden Parteien gut genutzt werden. Ausbilder sollten in dieser Zeit prüfen, ob die Auszubildenden geeignet sind, den Beruf in vollem Umfang zu erler-

nen. Wichtig ist dabei auch die Beurteilung von Lernbereitschaft, Arbeitsweise und Arbeitsverhalten.

Auszubildenden dient die Probezeit dazu, festzustellen, ob der Beruf den Vorstellungen entspricht und die eigenen Leistungen mit den Anforderungen des Berufsbildes übereinstimmen.

## Arbeitszeit und Pausen

Die Regelungen der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen sind für jugendliche Auszubildende im Jugendarbeitsschutzgesetz und für volljährige Auszubildende im Arbeitszeitgesetz geregelt. Die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften ist wichtig für den Gesundheitsschutz und das Wohlbefinden der Auszubildenden.

Jugendliche Auszubildende dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Eine Verlängerung auf bis zu 8,5 Stunden täglich ist möglich, wenn die Arbeitszeit an anderen Tagen derselben Woche entsprechend verkürzt wird. Es sind Ruhepausen von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden und 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden zu gewähren.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt für volljährige Auszubildende ebenfalls acht Stunden. Sie kann auf bis zu zehn Stunden täglich verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Monaten oder 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Bei einer Arbeitszeit von sechs bis neun Stunden ist eine Pause von mindestens 30 Minuten vorgeschrieben,

bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden muss die Pause mindestens 45 Minuten betragen.

Als Ruhepause gilt eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Wenn Auszubildenden Minusstunden aufgeschrieben werden, ist das in der Regel nicht rechtens. Auch hier gilt das Berufsbildungsgesetz. Werden sie nach Hause geschickt, weil die Praxis geschlossen ist und sie nicht beschäftigt werden können, ist dies als eine bezahlte Freistellung zu werten und es entstehen keine Minusstunden. Ebenso darf hier keine Anrechnung auf den Jahresurlaub erfolgen oder eine Nacharbeit verlangt werden.

## Ausbildungspflicht

Der Ausbilder hat die Pflicht, die Auszubildende so zu unterweisen und auszubilden, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Dies umfasst nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch die Förderung sozialer und persönlicher Kompetenzen. Der Ausbilder muss dabei den Ausbildungsrahmenplan beachten, welcher die Lernziele als Mindestanforderung für die Ausbildung vorgibt. Sind nicht alle im Ausbildungsrahmenplan feststehenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufgrund der Fachspezifikation in der auszubildenden Praxis zu vermitteln, müssen Praktika in einer anderen Fachrichtung geplant werden.

Obwohl es verboten ist, passiert es leider oft, dass Auszubildende in der Praxis mit ausbildungsfremden Tätigkeiten beauftragt werden.

Unzulässig sind Tätigkeiten, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen

sowie Tätigkeiten, die nicht zum Ausbildungsberuf gehören, wie zum Beispiel private Besorgungen für Auszubildende (einkaufen, Kinder betreuen, Wohnung des Ausbilders putzen).

Was viele nicht wissen: Die Praxis muss voll für den Schaden aufkommen, falls die Auszubildende während des Ausführens von ausbildungsfremden Tätigkeiten einen Arbeitsunfall hat – die gesetzliche Unfallversicherung zahlt hier nicht.

Zumutbar und deshalb durch die Ausbildungsordnung auch vorgeschrieben sind dagegen Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene und Aufgaben, die mit der Sauberkeit am Arbeitsplatz und der Pflege und Wartung von Geräten und Instrumenten zusammenhängen. Wer Auszubildenden ausbildungsfremde Aufgaben überträgt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

### Freistellungspflicht

Ausbildende haben die Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht – pauschaliert für ganze betriebliche Ausbildungswochen – und für die Teilnahme an den Prüfungen sowie an dem Arbeitstag, welcher der schriftlichen Abschlussprüfung vorausgeht, freizustellen. Ein Verstoß gegen die Berufsschulpflicht ist auch gleichzeitig ein Verstoß gegen die Pflichten im Berufsausbildungsverhältnis.

In der Schulbesuchsordnung ist eine Beurlaubung vom Unterricht für die Tätigkeit in der Ausbildungspraxis nicht vorgesehen, das heißt die Berufsschule kann eine Freistellung hierfür nicht genehmigen.

### Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung ist das Führen eines schriftli-

chen Ausbildungsnachweises, auch Berichtsheft genannt. Dieses dient der Dokumentation des Ausbildungsfortschritts und muss regelmäßig vom Auszubildenden geführt und vom Ausbilder kontrolliert und unterschrieben werden. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

Alle Auszubildenden erhalten das Ausbildungsnachweisheft von der Sächsischen Landesärztekammer in der Berufsschule. Die Mitarbeiterin aus dem Referat MFA-Ausbildung gibt eine Einweisung mit Hinweisen zur Führung des Heftes und steht den Auszubildenden auch für sonstige Fragen rund um die Ausbildung zur Verfügung.

Mit der Ausbildung einer Medizinischen Fachangestellten sichern Sie sich den Fachkräftenachwuchs Ihrer Praxis und tragen zum Beheben des Fachkräftemangels bei. Ein guter Start in die Ausbildung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind entscheidend für den Erfolg der Ausbildung. Die Mitarbeiterinnen des Referats MFA-Ausbildung stehen Ihnen während der gesamten Ausbildung bei Fragen und Problemen rund um die Ausbildung zur Verfügung. Sie erreichen das Referat telefonisch unter 0351 8267-170, -171, -173, -168 und per E-Mail unter [mfa@slaek.de](mailto:mfa@slaek.de). Wir wünschen allen Auszubildenden und Auszubildenden einen erfolgreichen Start. ■

Lydia Seehöfer B.A.  
Sachbearbeiterin  
Referat Medizinische Fachangestellte